

## 7. Strafrecht/Droit pénal

### 7.3. Strafrecht – Besonderer Teil – allgemein/ Droit pénal – Partie spéciale – en général

#### 7.3.16. Straftaten gegen die Rechtspflege/Crimes ou délits contre l'administration de la justice

##### BGE 146 IV 211: Zivilrechtliche Haftung des Geldwäschers – eine kritische Würdigung

Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil 6B\_1202/2019 vom 9. Juli 2020 (auszugsweise publiziert in BGE 146 IV 211), B. AG gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden und D., Zivilklage.



LOUIS FRÉDÉRIC MUSKENS\*

*In diesem Entscheid bestätigt das Bundesgericht den Schutznormcharakter von Art. 305<sup>bis</sup> StGB. Es klärt daraufhin, dass der Geldwäscher nicht subsidiär, sondern solidarisch für den Schaden aus der Vortat hafte, und zwar im Umfang der Vermögenswerte, deren Einziehung durch die Geldwäscherei vereitelt worden sei. Bei näherer Betrachtung überzeugen beide Punkte nicht ganz. Zum einen ist der Schutznormcharakter mit der Gestaltung der Geldwäschereistrafnorm als abstraktes Gefährdungsdelikt gegen die Rechtspflege schwer zu vereinen. Zum anderen fragt sich, wie der Geldwäscher als Anschlussäter den bereits eingetretenen Schaden mitverursachen kann.*

### I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Dem Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_1202/2019 vom 9. Juli 2020 (auszugsweise publiziert in BGE 146 IV 211) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.<sup>1</sup> Der Leiter (I.) des Competence Centers eines Schweizer Energieunternehmens (B. AG) stellt zusammen mit dem Geschäftsführer und Hauptaktionär (A.) einer IT-Wartungsgesellschaft (C. AG) dem Energieunternehmen nicht erbrachte Wartungs- und Beratungsleistungen sowie fiktive Lizenzgebühren für IT-Module in Rechnung. Durch Begleichen dieser Rechnun-

\* LOUIS FRÉDÉRIC MUSKENS, Lektor für Strafrecht an der Universität Freiburg, Rechtsanwalt bei Bär & Karrer AG, Genf.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wird einerseits aus BGer, 6B\_1202/2019, 9.7.2020, andererseits aus den Entscheiden in Parallelverfahren (6B\_1209/2019, 1.5.2020; 6B\_1201/2019, 1.5.2020, sowie 6B\_1214/2019, 1.5.2020) und dem Entscheid der Vorinstanz (KGer GR, SKI 18 6/7/8/9, 25.2.2019) stark vereinfacht wiedergegeben.